

Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2002

4009

**Beschluss des Kantonsrates
über das Zustandekommen des Referendums
gegen die Änderung des Einführungsgesetzes
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2002,

beschliesst:

I. Es wird festgestellt, dass das Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 29. April 2002 betreffend Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) (Änderung) zu Stande gekommen ist. Der entsprechende Beschluss des Kantonsrates wird der Volksabstimmung unterstellt.

II. Die Abfassung des Beleuchtenden Berichts wird der Geschäftsleitung des Kantonsrates übertragen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

—

Weisung

Am 29. April 2002 beschloss der Kantonsrat die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB). Der Beschluss unterstand dem fakultativen Referendum. Er wurde im Amtsblatt vom 10. Mai 2002 veröffentlicht, und der Ablauf der Referendumsfrist wurde auf den 9. Juli 2002 festgesetzt.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2002 überwies die Geschäftsleitung des Kantonsrates dem Regierungsrat die Unterschriftenbogen des am 8. Juli 2002 eingereichten Referendums gegen den Kantonsratsbeschluss vom 29. April 2002 zur Berichterstattung über das Zustandekommen des Referendums.

Die Unterschriftenbogen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Gemäss Bericht des Statistischen Amtes vom 23. August 2002 weisen die Unterschriftenbogen insgesamt 10 631 Unterschriften auf. Von den 6734 im Sinne von § 43 Abs. 2 Wahlgesetz überprüften Unterschriften waren 197 ungültig. Von den zuständigen Gemeindestellen wurden 6537 Unterschriften als gültig beglaubigt. Gestützt auf § 43 Abs. 2 Wahlgesetz ist daher festzustellen, dass das Referendum gegen den erwähnten Beschluss des Kantonsrates vom 29. April 2002 formell zu Stande gekommen ist, da es die in Art. 30^{bis} Abs. 1 Ziffer 1 Kantonsverfassung verlangte Anzahl gültiger Unterschriften aufweist.

Gemäss § 39 Abs. 3 Kantonsratsgesetz beschliesst der Kantonsrat nach Verabschiedung der Vorlage, ob die Abfassung des Beleuchtenden Berichts dem Regierungsrat oder der Geschäftsleitung zu übertragen sei.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber i.V.:
Buschor	Hirschi